



Feuerschutzreglement; Totalrevision 2021

1. Ausgangslage

Im Kanton St. Gallen trat auf den 1. Januar 2021 das revidierte Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) in Kraft. Mit der Revision wird die Organisationsautonomie der Gemeinden gestärkt. Die kantonale Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Organen des kommunalen Feuerschutzes beschränkt sich künftig auf die Festlegung allgemeiner Leistungsanforderungen, die beim Vollzug durch die Gemeinden zu beachten sind sowie auf die Abgabe von Vollzugshilfen und Handlungsempfehlungen. Im Übrigen sind die Gemeinden in der Aufgabenerfüllung frei.

Das bisherige FSG vom 18. Juni 1968 gab vor, welche Feuerschutzorgane durch die Gemeinde einzusetzen waren und welche Aufgaben und Kompetenzen sie hatten. Die Feuerschutzorgane der Gemeinde waren bisher: Gemeinderat, Feuerschutzkommission, Feuerschutzbeamtin bzw. -beamter, Feuerschauerin bzw. -schauer, Kaminfegerin bzw. -feger und Feuerwehr. Die Gemeinden erhalten mit dem revidierten FSG den Spielraum, sich selbständig adäquat zu organisieren. Der Kanton macht lediglich insofern Vorgaben, als diese zur Sicherstellung eines gesamtkantonale einheitlichen Qualitätsstandards erforderlich sind. So ist es etwa im Bereich der Feuerwehr entscheidend, dass die vorgegebenen Einsatzzeiten überall im Kanton gewährleistet werden können. Oder der Kanton kann verlangen, dass die für den Brandschutz oder die Feuerwehr zuständigen Gemeindeinstanzen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllen, die sie durch entsprechende Ausbildungen erreichen. Faktisch sind die Anforderungen an die einzelnen Funktionen wie Feuerschutzbeamtin (Brandschutzfachfrau) bzw. -beamter (Brandschutzfachmann), Kaminfegerin bzw. -feger (Meisterprüfung) oder Feuerwehroffizierinnen bzw. -offiziere (entsprechende Kurse) schon heute einheitlich geregelt. Neu ist der Kanton nicht mehr nur für die Grundausbildung der Kaderleute, sondern für die Grundausbildung aller Angehörigen der Feuerwehr zuständig. Die veraltete kantonale vorgegebene Organisation kann einer modernen und der Gemeindeautonomie Rechnung tragenden Regelung durch die Gemeinden weichen, ohne dass die fachlichen Anforderungen an die für den Feuerschutz zuständigen Personen geschmälert werden.

2. Neues Feuerschutzreglement

Der Verwaltungsrat des Sicherheitsverbundes Region Gossau (SVRG) hat ein Musterreglement erarbeitet, welches den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellt wird. Ziel des Verwaltungsrats des Sicherheitsverbundes ist, dass in allen beteiligten Gemeinden ein gleichlautendes Reglement zur Anwendung kommt.

Aus dem bestehenden Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007 mit 18 Artikeln wurde ein neues Reglement mit fünf Artikeln erstellt. Die meisten bisherigen Bestimmungen sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Vereinbarung mit dem Sicherheitsverbund Region Gossau geregelt. Die Bestimmungen im vorliegenden Feuerschutzreglement betreffen insbesondere die Feuerwehersatzabgabe.

3. Feuerwehersatzabgabe

Der kantonale Gesetzgeber statuierte im bis Ende 2020 geltenden FSG, dass die Regierung durch Verordnung Höchst- und Mindestansätze der Feuerwehersatzabgabe festlegt. Dies hat sie in Art. 66 Abs. 1 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV) getan. Demnach beträgt der Höchstansatz CHF 700.–. Bis zu einem Betrag von CHF 30.– wird die Feuerwehersatzabgabe nicht erhoben.

Gemäss Art. 3 des vorgesehenen Feuerschutzreglements beträgt die Feuerwehersatzabgabe in der Stadt Gossau höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens 700.– Franken je Jahr. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt. In Gossau betrug der Ansatz gemäss jeweiligem Beschluss des Stadtrates bisher 12 Prozent der einfachen Steuer.

Die Gemeinden können gemäss Art. 31 FSV durch Reglement auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe verzichten, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als CHF 50.– ergäbe. Für 2021 hat der Stadtrat aufgrund der Dringlichkeit entschieden, auf die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe zu verzichten, wenn sie weniger als CHF 50.– beträgt.

Ohne eine Bestimmung im Feuerschutzreglement wäre die Stadt Gossau verpflichtet, die neue gesetzliche Regelung umzusetzen und von jeder feuerwehpflichtigen Person die Mindest-Feuerwehersatzabgabe von CHF 50.– zu erheben. Diese Regelung würde vor allem Studierende und sozial schwächere Personen treffen. Davon soll abgesehen werden. Die finanziellen Einbussen durch die Heraufsetzung des Freibetrags von CHF 30.– auf CHF 50.– liegen jährlich unter CHF 6'000.–. Die zusätzlichen Einnahmen bei einer generellen Erhebung der Mindestabgabe von CHF 50.– lassen sich nicht genau beziffern. Gemäss groben Schätzungen wären es rund CHF 30'000.–. Grundsätzlich haben sich die Gemeindevertreter/-innen im SVRG geeinigt, auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe dann zu verzichten, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50.– ergibt. Es gilt jedoch die Gemeindeautonomie, weshalb es durchaus möglich ist, dass einzelne Gemeinden davon abweichen. Der Stadtrat erachtet es jedoch als richtig, auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe zu verzichten, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50.– ergibt. Dies wird in Art. 3 lit. c des neuen Feuerschutzreglements festgehalten.

4. Verfahren und Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 lit. a der Gemeindeordnung (GO) unterstehen rechtsetzende Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt der Erlass des Feuerschutzreglements in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt.

Anträge

1. Das revidierte Feuerschutzreglement wird erlassen.
2. Der Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Stadtrat

Beilage

Feuerschutzreglement vom 11. November 2021 (Entwurf)